



## **V E R O R D N U N G**

des Marktes Bad Birnbach  
über fliegende Verkaufsanlagen

Der Markt Bad Birnbach erlässt auf Grund von Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende Verordnung:

### **§ 1 Fliegende Verkaufsanlagen**

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte und dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen. (Art. 29 Abs. 1 LStVG).
- (2) Art. 85 BayBO (i.d.F. vom 04. August 1997, zul. Geändert am 09.07.2003, GVBl 2003, S. 419) bleibt unberührt.

### **§ 2 Verbot der Aufstellung**

Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen auf öffentlichen und privaten Grundstücken aufzustellen, welche an nachstehend aufgeführte Anlagen, Straßen mit deren Nebenanlagen (Gehweg, Grünanlage), Wege und Plätze angrenzen:

Thomaspointweg  
Am Aunhamer Berg  
Brunnaderstraße  
Professor-Drexel-Straße  
Neuer Marktplatz  
Kinostraße  
Hans-Moser-Straße bis Hofwiesenweg  
Hoftstraße  
Pfarrkirchnerstraße bis Lindhuberstraße  
Lindhuberstraße  
Grotthamer Straße bis Einmündung Brandstraße  
Hofmark  
Marktstraße  
Kreuzsäulenstraße  
Auf der Schran  
Passauer Straße  
Hofwiesenweg

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus den farblichen Eintragungen im Lageplan vom 19.12.2005. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

### **§ 3 Ausnahmen**

- (1) Vom Verbot ausgenommen ist die Aufstellung von Ständen an den festgesetzten Markttagen auf den hierfür bestimmten Plätzen und im Rahmen der geltenden Marktsatzung.
- (2) Der Markt Bad Birnbach kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (3) Die Genehmigung ist stets widerruflich. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

### **§ 4 Zuwiderhandlungen**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 dieser Verordnung eine fliegende Verkaufsanlage errichtet, kann nach Art. 29 Abs. 2 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes mit Geldbuße belegt werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Bad Birnbach, den 21.12.2005

gez. Erwin Brummer  
Erster Bürgermeister